

20. Sitzung

des

Schweizerischen Bundesrathes,

Bern, Dienstag d. 11. Februar 1883  
Morgens 10 1/2 Uhr.

Präsidium wie in voriger Sitzung.  
Mitglieder alle anwesend.  
Abwesend wie in voriger Sitzung.

Das Protokoll der 19. Sitzung vom 10. Sept. wird  
nach den Präzisionsanforderungen verlesen und genehmigt.

Vortrag des

Politischen Departements vom 7. u. 8. Sept. Pöpstliche Briefe betr.

Zu der vorgewiesenen Sitzung wurde auf die Darstellung über den  
Entwurf einer Note eingetraten, welche das politische Departement  
der bezüglichen Vorkommnisse vom 3. Sept. S. N. 523 1 zufolge als  
Antwort für die päpstlichen Gesandtschaften auf die am 1. Sept.  
geforderte Uebersicht einer beabsichtigten Abschrift des päpstl.  
gen Erlasses vom 11. Okt. betreffend die Freistellung eines apost.  
lischen Vikariats für den Kanton Genève und die Uebersetzung  
dieselben an Herrn Gaspard Merillod vorgelegt hat.

684

Zur Aufklärung an die gewählte Kommission wurde jener  
Entwurf dem Herrn Bundespräsidenten einer Uebersetzung in  
Französisch und auf Grundlage der nämlichen Vorlage die Corre-  
spondenz ferner mitgeteilt angenommen und zu Ende gebracht.

Die gestellte Resolution lautet dahin:  
I. Dem päpstlichen Gesandtschaften nach dem mit einigen  
Reduktionsänderungen angenommenen Entwurfe zu ertheilen,  
dass, falls der Bundesrath kraft der von dem päpstl. Legaten  
demselben festgestellten Grundzüge, worauf Fragen betreffend  
die Vermögensverteilung nur mit seiner Zustimmung erlaubt  
werden können, und angesichts der vom Bundesrathe eingez.  
leiteten Untersuchungen mit dem feil. Beschl. in Bezug  
der Genfer Disziplinfrage, welche mit dem Schluss des  
päpstlichen Erlasses vom 11. Januar einseitig abgebrochen war,

du

# 20. Sitzung vom 11. Februar 1873

Am Beginn, jede ohne die unbedingte Zustimmung der politischen Behörden, nach dem eigenen freien Willen der seit. Mächtigkeit vorgeschriebener Änderungen in der Organisation eines Schweizerischen Bundes als nicht und möglich betrachtet und ausgesprochen wurde und Gen. Agazzi ersucht, dem seit. Mächtigkeit zu helfen, die Leitung der Sache auszuüben für die Zukunft wie bisher nur der Schweiz Lausanne und Genf, wie es seit 1830 bestanden habe und bestünde dem apostolischen Vikar, dem der Lausanne vom 11. Januar 1873 einseitig, jählichen unklaren Charakter, wurde sich offensichtlich auf dem widerstehen, das er in der Schweiz die Autorität der Regierung nicht, welche ihm der seit. Mächtigkeit ohne vorgängige Zustimmung der politischen Behörden zu übertragen kein Recht hatte.

II. Der Regierung des Kantons Genf unter Bezugnahme auf die von ihrer Oberbehörde dem Gen. Leimbach übertragenen über ihre Obliegenheiten nach dem Apostolischen der vorerwähnten Eröffnung an dem päpstlichen Gesandten, Sr. Exzellenz Gen. Agazzi zuzustellen mit der Einleitung, dass selbe unklar dem seit. Mächtigkeit beizufügen apostolischen Vikar zuzustellen mit ihm zusammenzutreten, ihn binnen einer bestimmten Frist zur Kenntnis zu bringen, ob er angesichts der Ansprüche des Kantons und Kantonsbehörden gegen die Forderung des Schweizerischen Genf-Lausanne die Funktion als apostolischer Vikar gleichwohl ausüben werde, in der Angelegenheit oder wenn er nicht eine bestimmte Antwort geben sollte, würde der Leimbach in Anwendung der ihm durch Art. 90 Ziff. 8 & 10 der Bundesverfassung nach dem Gesagten in seiner Eigenschaft mit dem Kantonsrat von Genf die geeigneten Massnahmen treffen, um einen Vertreter der seit. Mächtigkeit an der Ausübung seiner Funktionen der Kantonsbehörden mit dem päpstlichen Gesandten zu vereinbaren, dem Munde zu finden.

III. Der Präsidium zu empfehlen, die Regierung von Genf zur Handhabung von Obliegenheiten einzuladen, um sich mit denselben über die je nach Umständen erforderlichen weiteren Vorarbeiten im Sinne der gewählten Resolution zu verständigen.

An dem päpstlichen Gesandten,  
An Genf z. B.

Protokollanfertigung und politische Departement zur Vollziehung zu III.